

- die Beklagte zur Zahlung von Zinsen in Höhe von 8 % p. a. oder in Höhe jedes anderen, vom Gericht zu bestimmenden Zinssatzes auf den zu zahlenden Betrag vom Datum des Urteils an zu verurteilen;
- der Europäischen Gemeinschaft, vertreten durch den Rat der Europäischen Union, das Europäische Parlament und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin ist ein kleines, gut eingeführtes Unternehmen im Sektor des Hochqualitätsdrucks auf Faltpapierverpackungen für Erzeugnisse wie Kosmetika und Parfum. Der in Rede stehende Markt konzentriert sich weitgehend, sowohl unter logistischen Gesichtspunkten als auch vom Marktanteil her, auf die Vereinigten Staaten.

Die Klägerin trägt vor, der Markt der Vereinigten Staaten sei wegen Retorsionsmaßnahmen vollständig abgeschottet worden, die wegen des Erlasses einer gegen das GATT und das GATS verstoßenden Einfuhrregelung für Bananen durch die Europäische Gemeinschaft von den Vereinigten Staaten erlassen und vom Streitbeilegungsgremium genehmigt worden seien, so dass bedeutende, speziell den Bedürfnissen dieses Marktes angepasste Kapitalinvestitionen wertlos geworden seien. Tatsächlich seien die fraglichen Sanktionen in Form von 100 %igen ad-valorem-Zöllen seit über 18 Monaten auf die Erzeugnisse der Klägerin angewandt worden.

Die Aufrechterhaltung einer rechtswidrigen Bananenordnung durch die Gemeinschaft habe der Klägerin einen bedeutenden Schaden zugefügt, zu deren Ersatz die Gemeinschaft nach Artikel 288 Absatz 2 EG verpflichtet sei. Der der Klägerin entstandene Schaden sei die direkte Folge des Umstands, dass die Gemeinschaft es rechtswidrig unterlassen habe, ihren internationalen Verpflichtungen nachzukommen.

Der Kläger beantragt,

- die Europäische Investitionsbank zu verurteilen, dem Kläger einen Betrag von 4 779 652 LUF zur Abgeltung seiner Ruhegehaltsansprüche zu zahlen;
- festzustellen, dass dieser Betrag ab dem 1. Mai 1993 zuzüglich der kapitalisierten Zinsen zu dem vom Präsidenten der Europäischen Investitionsbank jährlich festgelegten Satz verzinst wird;
- der Europäischen Investitionsbank die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, der bei der EIB tätig war, reichte im April 1993 seine Kündigung ein mit der Bitte, nicht auf der Einhaltung seiner Kündigungsfrist zu bestehen. Daraufhin schloss die Beklagte mit ihm eine Vereinbarung, nach der sie sich verpflichtete, an den Kläger „im Wege des Vergleichs zur pauschalen Abgeltung sämtlicher vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche und Forderungen, die Sie am heutigen Tage gegenüber der Bank oder anderen Gemeinschaftsinstitutionen haben oder haben könnten,“ einen bestimmten Betrag zu zahlen.

Der Kläger macht geltend, seine Zustimmung zu dieser Vereinbarung sei mit einem Mangel behaftet gewesen, da er bei deren Abschluss nicht über alle zu seiner vollständigen Aufklärung erforderlichen Informationen verfügt habe. So habe der Betrag, der ihm überwiesen worden sei, nicht den der Erstattung seiner Ruhegehaltsansprüche entsprechenden Betrag enthalten.

Der Kläger ficht daher den im April 1993 vereinbarten Ausgleich sämtlicher Ansprüche an.

Klage des Jean-Paul Seiller gegen die Europäische Investitionsbank, eingereicht am 27. Dezember 2000

(Rechtssache T-385/00)

(2001/C 61/41)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Jean-Paul Seiller, wohnhaft in Luxemburg, hat am 27. Dezember 2000 eine Klage gegen die Europäische Investitionsbank beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Dominique Chouamier, Paris, und Lex Thielen, Luxemburg.

Klage der Margarida Gonçalves gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 28. Dezember 2000

(Rechtssache T-386/00)

(2001/C 61/42)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Margarida Gonçalves, wohnhaft in Brüssel, hat am 28. Dezember 2000 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Louis Tinti, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Prüfungsausschusses, mit der ihre Bewerbung für das durch die Ausschreibung im Sommaire Nr. 31/99 eröffnete interne Auswahlverfahren B 7/172 abgelehnt wurde, aufzuheben;
- die Entscheidung, mit der die Eignungsliste aufgestellt wurde, sowie jede Entscheidung des Beklagten, die auf dieser Entscheidung beruht, aufzuheben;
- dem Europäischen Parlament die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin wendet sich gegen die Weigerung des Prüfungsausschusses des internen Auswahlverfahrens B 7/172, sie zu den Prüfungen des Auswahlverfahrens zuzulassen, dessen Zulassungsbedingungen sie ihrer Meinung nach erfüllt.

Zur Begründung ihrer Klage rügt sie

- einen Verstoß gegen Artikel 25 des Statuts,
- einen Verstoß gegen Artikel 5 des Anhangs III des Statuts aufgrund eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers,
- eine Verletzung der Fürsorgepflicht und des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung.

Klage des Comitato organizzatore del convegno internazionale „Effetti degli inquinamenti atmosferici sul clima e sulla vegetazione“ (Ausschuss zur Organisation der internationalen Tagung „Auswirkungen der Luftverschmutzung auf das Klima und auf die Vegetation“) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. Dezember 2000

(Rechtssache T-387/00)

(2001/C 61/43)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Das Comitato organizzatore del convegno internazionale „Effetti degli inquinamenti atmosferici sul clima e sulla vegetazione“ hat am 28. Dezember 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Paolo Grassi und Giuseppe Russo, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Maßnahme für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die angefochtene Maßnahme für nichtig zu erklären und der Kommission nur zu gestatten, die Ausgabe laut Rechnung Linguistlink Ltd 67/91 in Höhe von 11 900 000 ITL von der gewährten Finanzierung auszunehmen und die Lastschrift für die anderen, für rechtmäßig gehaltenen Ausgaben aufzuheben;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 87 der Verfahrensordnung die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage richtet sich gegen die Rückforderung und die Lastschriftnote der Generaldirektion XIX — Haushalt — vom 10. Oktober 2000, Protokoll Nr. BUDG/G2/CBI-D(2000)96003569, im Zusammenhang mit dem Finanzierungsvertrag B4/91/0346/11396 vom 20. Dezember 1991 zugunsten des Klägers. Gegenstand dieses Finanzierungsvertrags sei die Organisation einer internationalen Forschungstagung zu dem Thema „Auswirkungen der Luftverschmutzung auf das Klima und auf die Vegetation“ gewesen.

Der Kläger trägt dazu vor:

- Die Tagung habe ordnungsgemäß vom 26. bis 29. September 1991 in Taormina stattgefunden.
- Der Kostenvoranschlag habe sich auf insgesamt 718 462 500 ITL incl. MwSt. belaufen.
- Unmittelbar nach der Tagung seien sämtliche Unterlagen darüber durch einen Brand im Gebäude des Sitzes der Gesellschaft, die die Tagung organisiert habe, vernichtet worden. Wegen dieses Eingreifens höherer Gewalt habe der Organisationsausschuss die Originale der Unterlagen für den Rechenschaftsbericht unwiederbringlich verloren und habe sie nur mit großem Aufwand rekonstruieren können.
- Nach einer ersten Beanstandung habe er Unterlagen übersandt, die seiner Ansicht nach mehr als ausreichend gewesen seien, um die Ausgaben nachzuweisen und Rechenschaft darüber abzulegen; die Kommission habe dann zwei Jahre lang nichts mehr von sich hören lassen und ein berechtigtes Vertrauen des Ausschusses darauf geweckt, dass sie die Unterlagen akzeptiert habe und jede Rückforderung aufgegeben habe.
- Die fragliche Generaldirektion habe jedoch völlig überraschend ihr Rückzahlungsverlangen wiederholt, und zwar ohne eine Begründung und ohne einen Hinweis auf eine wirksame Entscheidung über die Rückforderung der Finanzmittel.